

Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen
vom 13.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712 / SGV.NW 610) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, der Kirchen Oetinghausen und Eilshausen, sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Hiddenhausen werden Gebühren nach dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen der Friedhöfe, die Kirchen Oetinghausen und Eilshausen oder die sonstigen Leistungen in Anspruch nimmt. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühreuzahlung

- 1) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus an die Gemeinde Hiddenhausen zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- 3) Die Gebührenschuldner haben der Friedhofsverwaltung für die Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.
- 4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung ist unzulässig.

§ 4

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen vom 20.12.1974 außer Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer

Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen
vom 13.12.2001

Gemäß § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen werden die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen, der Kirchen Oetinghausen und Eilshausen sowie für die sonstigen Leistungen der Gemeinde wie folgt festgesetzt.

Tarif stelle	Gegenstand	Gebühr
1.	<u>Nutzungsgebühren für Wahlgräber (für 30 Jahre Nutzungszeit)</u>	
1.1	Wahlgrab für Erd- und Urnenbestattungen je Grabstelle (für 30-jährige Nutzungszeit)	720,00 €
1.2	Urnengrab (für 20-jährige Nutzungszeit)	420,00 €
1.3	Erneuerungsgebühr	
	Für die Verlängerung der Nutzungszeit um weitere 30 Jahre, bzw. 20 Jahre, ist der gleiche Satz zu zahlen.	
1.4	Verlängerungsgebühr	
	Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für sämtliche Wahlgrabstellen die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen.	
2.	<u>Nutzungsgebühren für Reihengräber (für die Dauer der Ruhefrist)</u>	
2.1	Anonyme Erdbestattung für 30 jährige Nutzungszeit	810,00 €
2.2	Anonyme Urnenbestattung für 20 jährige Nutzungszeit.....	320,00 €
2.3	Rasengrabfelder für Erdbestattungen für 30 jährige Nutzungszeit.....	810,00 €
2.4	Rasengrabfelder für Urnenbestattungen für 20 jährige Nutzungszeit	540,00 €
3.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
	Für die Beisetzung in Wahl- und Reihengräbern. Die Leistungen hierfür sind:	
	? das Ausheben der Gruft,	
	? das Ausschmücken der Gruft mit Grabmatten,	
	? die Begleitung, die Benutzung des Bahrwagens einschließlich Reinigung,	
	? das Verfüllen der Gruft,	
	? die Herrichtung des Nothügels mit Auflegen der Kränze,	
	? das Abfahren des überflüssigen Bodens.	
3.1	Verstorbene über 5 Jahre	350,00 €
3.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	160,00 €
3.3	Totgeburten	140,00 €
3.4	Urnen	130,00 €
4.	<u>Benutzungsgebühren</u>	
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle	310,00 €
4.2	Benutzung der Leichenkammer in den Friedhofskapellen	120,00 €
4.2a	Benutzung Leichenkammer Eilshausen	120,00 €
4.2b	Benutzung Leichenkammer Oetinghausen	60,00 €
4.3	Benutzung der Kirchen Oetinghausen und Eilshausen.....	150,00 €

5. Gebühren für Um- und Ausbettungen
- 5.1 Umbettungen auf demselben oder in einem anderen gemeinde- 770,00 €
eigenen Friedhof für Verstorbene über 5 Jahre
- 5.2 für Verstorbene bis zu 5 Jahren 340,00 €
- 5.3 Ausgraben einer Leiche für eine Obduktion und Wiederbe- 500,00 €
stattung bei einem Verstorbenen über 5 Jahre
- 5.4 bei einem Verstorbenen bis zu 5 Jahren..... 250,00 €
- 5.5 Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Beisetzung auf einem 500,00 €
anderen Friedhof bei einem Verstorbenen über 5 Jahre
- 5.6 bei einem Verstorbenen bis zu 5 Jahren 250,00 €
- 5.7 Ausgraben einer Urne und Wiederbestattung auf demselben oder 150,00 €
einem anderen gemeindeeigenen Friedhof
- 5.8 Ausgraben einer Urne zwecks Überführung nach einem anderen 100,00 €
Friedhof
6. Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals
- 6.1 Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen und außerhalb der Dienstzeit
des Friedhofspersonal ist zu den Gebühren zu Nr. 3.1 bis 3.4 ein Zuschlag von 50 % zu
zahlen; für Bestattungen an Samstagen, jedoch nicht wenn der dem Sonntag folgende
Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist. Am Freitag gelten Bestattungen als außerhalb der
Dienstzeit, wenn mit der Bestattung nach 15.00 Uhr begonnen wird.
7. Verwaltungsgebühren
- 7.1 Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmälern 25,00 €
(stehende und liegende) auf Wahl- und Reihengräbern je Grabmal

Dieser Gebührentarif tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Bürgermeister

Schriftführer

Gemeinde Hiddenhausen

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Gebührensatzung und des Gebührentarifs für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen vom 13.12.2001 hängt in der Zeit vom

27. Dezember 2001 bis zum 03. Januar 2002

an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausplatz 1, 32120 Hiddenhausen zu jedermanns Einsicht aus.

Hiddenhausen, den 19.12.2001

Der Bürgermeister

Korfsmeier